

Beschlussvorlage Nr. 118/2022	Dez/Amt: I / 32.
	Bearbeiter: Walther, Torsten
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20., 40., 60.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	11.10.2022 27.10.2022	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Hauptsatzung der Stadt Heidenau

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Heidenau gemäß Anlage 118/2022-1.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen**Erläuterung:**

Nach § 4 Abs. 1 SächsGemO können die Gemeinden die weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze oder Rechtsvorschriften keine Vorschriften enthalten. Gemäß § 4 Abs. 2 SächsGemO hat die Gemeinde zwingend eine Hauptsatzung zu erlassen.

Die derzeit geltende Hauptsatzung der Stadt Heidenau datiert vom 25.09.2014. Infolge des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts im Februar 2022 hat der Sächsische Städte- und Gemeindetag im Mai 2022 das aktualisierte Muster einer Hauptsatzung veröffentlicht. Der Entwurf wurde zuvor dem Sächsischen Staatsministerium des Innern, dem Sächsischen Rechnungshof und der Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur Abstimmung übermittelt; das veröffentlichte Muster berücksichtigt die von dort angeregten Änderungen.

Die seit 2014 in Kraft getretenen Änderungen der Sächsischen Gemeindeordnung, insbesondere die Änderungen vom Februar 2022, bedingen eine teilweise Änderung bzw. Anpassung der ortsgesetzgeberischen Regelungen in der Hauptsatzung an die geänderte Rechtslage.

Im Einzelnen werden mit der vorliegenden Neufassung folgende Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Heidenau vorgeschlagen:

§ 6 Abs. 2:

Bisher regelte die Sächsische Gemeindeordnung, dass der Gemeinderat die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte bestellt (vgl. § 42 Abs. 1 SächsGemO). Mit der jüngsten Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung werden an dieser Stelle die Worte „in gleicher Zahl“ gestrichen. Dies soll zum Anlass genommen werden, um auch die Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Heidenau der bereits praktizierten Realität anzupassen, dass es bei (nur) 20 Mitgliedern des

Stadtrates in dieser Legislaturperiode und der Zahl von 11 Ausschussmitgliedern praktisch nicht möglich ist, Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl zu bestellen.

Die mit dem Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts im Dezember 2017 eingeführte Möglichkeit, dass je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter bestellt werden können, die keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet sind, wurde mangels praktischer Umsetzbarkeit mit der Änderung der SächsGemO vom Februar 2022 wieder gestrichen.

§ 6 Abs. 5:

Ab dem 01.01.2023 wird auch die Stadt Heidenau in einzelnen Teilbereichen umsatzsteuerpflichtig. Deshalb wird bei den allgemeinen Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Stadtrat, beschließenden Ausschüssen und Bürgermeister eine klarstellende Regelung für notwendig erachtet, ob es sich im jeweiligen Einzelfall um Netto- oder Bruttobeträge handelt. Deshalb soll der § 6 Abs. 5 um eine Regelung ergänzt werden, wonach die Wertgrenzen „vermindert um darin enthaltene abzugsfähige Vorsteuerbeträge bzw. ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer“ maßgeblich sind.

§ 7 Abs. 11 und § 11 Abs. 8:

Die Sächsische Gemeindeordnung hatte zunächst eine Regelung eingeführt, wonach über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Gemeinde generell der Gemeinderat zu entscheiden hat. Dies entspricht seit mehreren Jahren der gängigen Praxis in der Stadt Heidenau. Bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom Dezember 2017 war die Möglichkeit eröffnet worden, diese Zuständigkeiten durch Hauptsatzungsregelungen teilweise auf beschließende Ausschüsse oder den Bürgermeister zu übertragen. Der aktuell geltende § 73 Abs. 5 SächsGemO regelt, dass über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss entscheidet. Für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro kann die Hauptsatzung abweichende Regelungen treffen.

Durch die Ergänzung des § 7 Abs. 2 um eine Ziff. 11 soll nunmehr geregelt werden, dass der Verwaltungsausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von mehr als 50 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro je Zuwendung entscheidet; wenn der Betrag von 10.000 Euro überschritten wird, entscheidet (weiterhin) der Stadtrat. Unabhängig von der Höhe entscheidet der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist; im Übrigen entscheidet der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von sonstigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro (vgl. § 11 Abs. 8).

§ 11 Abs. 5:

Mangels weiterer praktischer Relevanz wird eine Ermächtigung für den Bürgermeister im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Kreditverträgen zum Abschluss von derivaten Zinssicherungsgeschäften nicht mehr weiter für notwendig erachtet.

§ 14:

Die Regelungen zur Einwohnerversammlung werden den geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst, wonach jetzt mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anzuberaumen ist und ein reduziertes Quorum von mindestens 5 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Anberaumung einer Einwohnerversammlung beantragen können.

§ 15:

Mit der Neuaufnahme des § 15 werden die gesetzlichen Regelungen zum Einwohnerantrag nunmehr explizit in der Hauptsatzung nochmals wiedergegeben; auch hier ist mit der Änderung der SächsGemO eine Reduzierung des Antragsquorums auf 5 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt.

§ 16:

Mit der Neuaufnahme des § 16 werden die gesetzlichen Regelungen zum Bürgerbegehren nunmehr explizit in der Hauptsatzung nochmals wiedergegeben; auch hier ist mit der Änderung der SächsGemO eine Reduzierung des Quorums für die Unterzeichnung des Bürgerbegehrens auf mindestens 5 Prozent der Bürger der Gemeinde erfolgt.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind in der Anlage 118/2022-1 entsprechend fett gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO werden die Hauptsatzung und ihre Änderungen mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen. Die vorliegende Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Heidenau bedarf also einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 11 Stimmen.

Anlagen:

Anlage 118/2022-1:

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Heidenau

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!